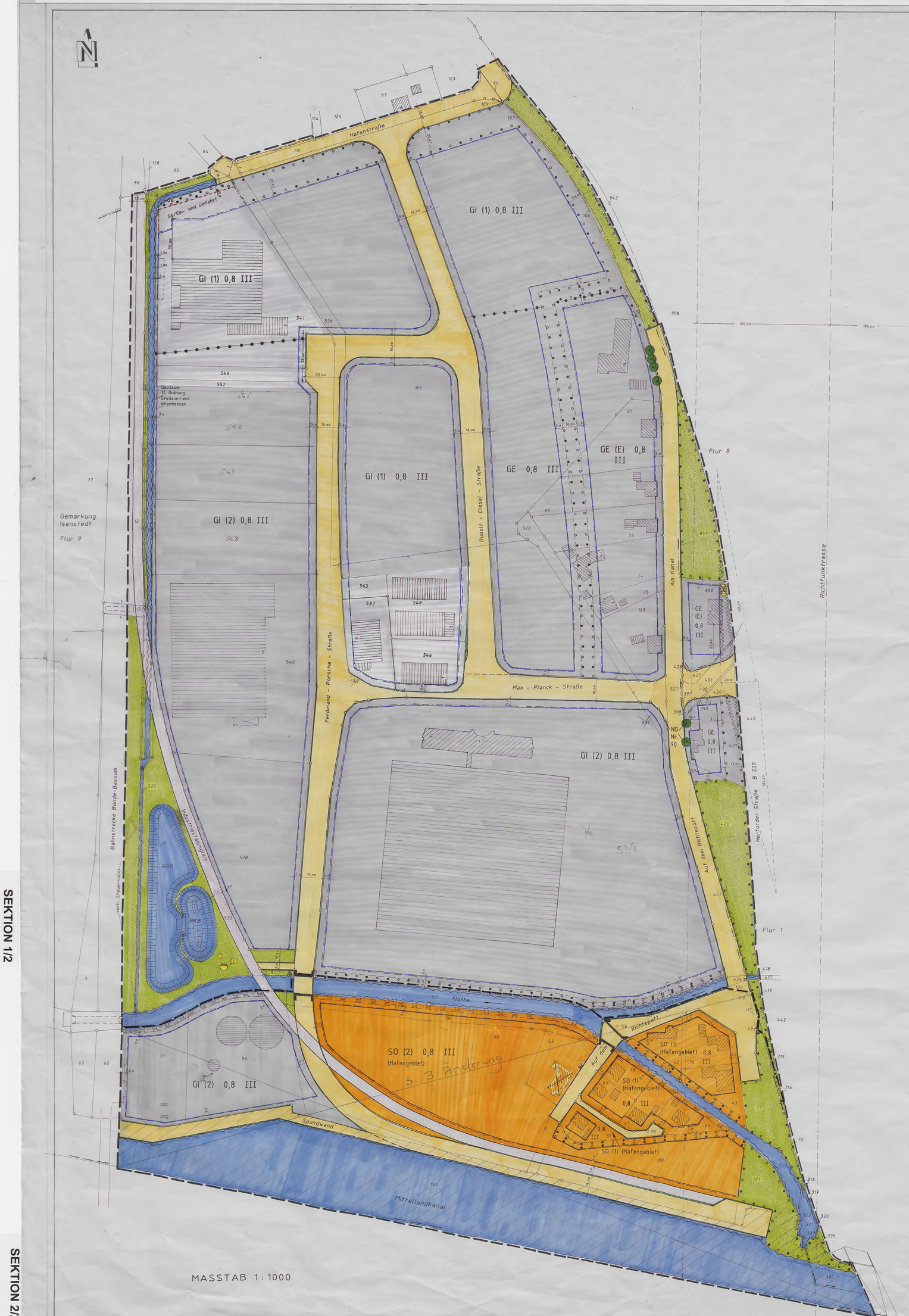
Arbeitsexemplar G1



A. RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2, 9 U. 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 7 (4) DES GESETZES VOM 19.6.2001 (BGBl I S. 1149)

§ 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO) VOM 14.7.1994 (GV NRW S. 666) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28.3.2000 (GV NRW. S.245)

§§ 18-21 DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchGNeuregG) VOM 25.3.2002 (BGBl I S. 1193)

§§ 4-6 DES LANDSCHAFTSGESETZES (LG) VOM 21.7.2000 (GV NW 2000 S. 568

§ 86 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NRW) LANDESBAUORDNUNG VOM 1.3.2000 (GV NW 2000 S. 256)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) »BAUNUTZUNGSVERORDNUNG« IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 (BGBl I S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONS ERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.4.1993 (BGBl I S. 466)

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanzV 90) VOM 18.12.1990 (BGBl I S. 58)

B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN / SONSTIGES

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 (7) BauGB
- GE(E) EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET GEM. § 8 BauNVO
- GE GEWERBEGEBIET GEM. § 8 BauNVO
- GI(1),GI(2) INDUSTRIEGEBIETE GEM. 9 BauNVO
- SO(1),SO(2) SONDERGEBIETE (HAFENGEBIETE) GEM. § 11 BauNVO
- 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 16, 17 UND 19 BauNVO
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß GEM. § 20 BauNVO
- BAUGRENZEN GEM. § 23 (3) BauNVO
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GEM. § 16 (5) BauNVO
- MIT GEH-, UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 21 BauGB ZUGUNSTEN DES WASSERVERBANDES
- SICHTDREIECK GEM. § 9 (1) NR. 10 BauGB
- St/Ein- und Umfahrt FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND EIN- UND UMFAHRT GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB

2. VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 11 BauGB SOWIE BAHNANLAGEN

- VERKEHRS- UND ÖFFENTLICHE GEHWEGFLÄCHE
- STRABENBEGRENZUNGSLINIE
- BAHNANLAGEN (INDUSTRIESTAMMGLEIS)

3. FLÄCHE FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG GEM. § 9 (1) NR. 14 BauGB UND HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG GEM. § 9 (1) NR. 13 BauGB

- ABWASSER (PUMPSTATION)
- VORH. STEUERKABEL

4. FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES GEM. § 9 (1) NR. 14, 16 BauGB

- RRB REGENRÜCKHALTEBECKEN
- RKB REGENKLÄRBECKEN
- GEWÄSSER II. ORDNUNG, FLÖTHE, STANGENBACH

5. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE GEM. § 9 (1) NR. 15 BauGB
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 15, 25 a UND 25 b BauGB
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 25 a UND 25 b BauGB
- ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME GEM. § 9 (1) NR. 25 b BauGB
- ND Nr. 90 NATURDENKMAL NR. 90

C. BESTANDSANGABEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORH. FLURGRENZEN
- VORH. GEMARKUNGSGRENZE
- VORH. GEMEINDEGRENZE
- VORH. GEBÄUDE
- VORH. ÖLBEHÄLTER
- RICHTFUNKTRASSE
- FLÄCHE DER WASSER- UND SCHIFFAHRTSVERWALTUNG DES BUNDES
- ABBRUCH

D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB

1.1 EINGESCHRÄNKTE GEWERBEGEBIETE GE (E) GEM. § 9 (1) BauNVO

1.2 IN DEN EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIETEN GE (E) SIND FOLGENDE NUTZUNGEN GEM. § 8 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG:

1. HANDWERKS- UND HANDELSBETRIEBE(MIT AUSNAHME VON EINZELHANDELS-BETRIEBEN SIEHE 1.23)
2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE

1.3 IN DEN EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIETEN GE (E) SIND FOLGENDE NUTZUNGEN GEM. § 8 (3) IN VERBINDUNG MIT § 1 (6) BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG:

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

1.4 IN DEN EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIETEN GE (E) KÖNNEN GEM. § 8 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO TANKSTELLEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE VERKAUFSFLÄCHE DER ZUGEHÖRIGEN EINZELHANDELSVERKAUFSSTELLE NICHT MEHR ALS 130 M² BETRÄGT.

1.5 GEWERBEGEBIETE GEM. § 8 (1) BauNVO

1.6 IN DEN GEWERBEGEBIETEN SIND FOLGENDE NUTZUNGEN GEM. § 8 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG:

1. GEWERBEBETRIEBE ALLER ARTMIT AUSNAHME VON EINZELHANDELSBETRIEBEN SIEHE 1.23). LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE,
2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE

1.7 IN DEN GEWERBEGEBIETEN SIND FOLGENDE NUTZUNGEN GEM. § 8 (3) IN VERBINDUNG MIT § 1 (6) BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG:

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

1.8 IN DEN GEWERBEGEBIETEN KÖNNEN GEM. § 8 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO TANKSTELLEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE VERKAUFSFLÄCHE DER ZUGEHÖRIGEN EINZELHANDELSVERKAUFSSTELLE NICHT MEHR ALS 130 M² BETRÄGT.

1.9 INDUSTRIEGEBIETE GI (1,2) GEM. § 9 (1) BauNVO

1.10 IN DEN INDUSTRIEGEBIETEN GI (1,2) SIND FOLGENDE NUTZUNGEN GEM. § 9 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG:

1. GEWERBEBETRIEBE ALLER ARTMIT AUSNAHME VON EINZELHANDELSBETRIEBEN SIEHE 1.23), LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE.

1.11 IN DEN INDUSTRIEGEBIETEN GI (1,2) SIND FOLGENDE NUTZUNGEN GEM. § 9 (3) IN VERBINDUNG MIT § 1 (6) BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG:

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

1.12 IN DEN INDUSTRIEGEBIETEN GI (1,2) KÖNNEN GEM. § 9 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO TANKSTELLEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE VERKAUFSFLÄCHE DER ZUGEHÖRIGEN EINZELHANDELSVERKAUFSSTELLE NICHT MEHR ALS 130 M² BETRÄGT.

1.13 IN DEN INDUSTRIEGEBIETEN GI (1) SIND GEM. § 1 (4) BauNVO BETRIEBE UND ANLAGEN DER ABSTANDSKLASSEN I-III DES ABSTANDSERLASSES VOM 9.7.1982 (MBl. NW 1982 S. 1376) UNZULÄSSIG (SIEHE 1.22).

1.14 IN DEN INDUSTRIEGEBIETEN GI (2) SIND GEM. § 1 (4) BauNVO BETRIEBE UND ANLAGEN DER ABSTANDSKLASSEN I-II DES V.G. ABSTANDSERLASSES UNZULÄSSIG (SIEHE 1.22).

1.15 SONDERGEBIETE "HAFEN" SO (1,2) GEM. § 11 BauNVO

1.16 DIE SONDERGEBIETE DIENEN NUR DER UNTERBRINGUNG VON BETRIEBEN UND ANLAGEN, DIE IN EINEM DIREKTEN FUNKTIONALEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT DER VORHANDENEN HAFENANLAGE STEHEN.

1.17 IN DEN SONDERGEBIETEN SO (1) SIND GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) UND § 8 BauNVO NUR DIE FOLGENDEN NUTZUNGEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG:

1. HAFENGEBUNDENE HANDWERKS-, HANDELS- UND GEWERBEBETRIEBE
2. HAFENGEBUNDENE GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE

1.18 IN DEN SONDERGEBIETEN SO (1) KÖNNEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 1 (6) BauNVO DIE FOLGENDEN NUTZUNGEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN:

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

1.19 IN DEM SONDERGEBIET SO (2) SIND GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) UND § 9 BauNVO NUR DIE FOLGENDEN NUTZUNGEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG:

1. HAFENGEBUNDENE INDUSTRIE- UND GEWERBEBETRIEBE ALLER ART, LAGERHÄUSER UND LAGERPLÄTZE.

1.20 IN DEN SONDERGEBIETEN SO (1,2) KÖNNEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO HAFENGEBUNDENE TANKSTELLEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE VERKAUFSFLÄCHE DER ZUGEHÖRIGEN EINZELHANDELSVERKAUFSSTELLE NICHT MEHR ALS 130 M² BETRÄGT.

1.21 IN DEM SONDERGEBIET SO (2) SIND GEM. § 1 (4) BauNVO BETRIEBE UND ANLAGEN DER ABSTANDSKLASSEN I-II DES ABSTANDSERLASSES VOM 9.7.1982 (MBl. NW 1982 S. 1376) UNZULÄSSIG.

1.22 IN DEN INDUSTRIEGEBIETEN GI (1,2) UND DEM SONDERGEBIET SO (2) KÖNNEN AUSNAHMSWEISE BETRIEBE UND ANLAGEN DER JEWEILS AUSGESCHLOSSENEN ABSTANDSKLASSE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DURCH SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN NACHGEWIESEN WIRD, DASS DIE IMMISSIONSWERTE FÜR DEN ZU SCHÜTZENDEN BEREICH EINGEHALTEN WERDEN.

1.23 IN DEN GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETEN GE (E), GE, GI (1,2) KÖNNEN GEM. § 8 (2) UND § 9 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (9) BauNVO EINZELHANDELSVERKAUFSSTELLEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, SOFERN SIE NICHT ZU DEN UNTER A GENANNTEN BRANCHEN ZÄHLEN.

A. UNZULÄSSIGE EINZELHANDELSBETRIEBE BZW. EINZELHANDELSVERKAUFSSTELLEN

- LEBENSMITTEL, GETRÄNKE
- DROGERIE, KOSMETIK, HAUSHALTSWAREN
- SPIELWAREN
- SPORTARTIKEL
- UHREN, SCHMUCK
- MUSIKALIEN
- EINRICHTUNGSZUBEHÖR (OHNE MÖBEL)
- HAUS- UND HEIMTEXTILIEN, BASTELARTIKEL, KUNSTGEWERBE
- FOTO, OPTIK
- UNTERHALTUNGSELEKTRONIK, COMPUTER
- ELEKTROHAUSHALTSWAREN
- BEKLEIDUNG, LEDERWAREN, SCHUHE
- BABY-/KINDERARTIKEL
- KUNST UND ANTIQUITÄTEN
- BÜCHER, ZEITSCHRIFTEN, PAPIER, SCHREIBWAREN, BÜROORGANISATION

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 16, 17, 18, 19 BauNVO

2.1 DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE GRUNDFLÄCHE DARF DURCH ANLAGEN GEM. § 19 (4) BauNVO NICHT WEITER ÜBERSCHRITTEN WERDEN § 19 (4) SATZ 3 U. 4 BauNVO

2.2 MAßGEBEND FÜR DIE ERMITTLUNG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE GEM. § 19 (3) BauNVO IST DIE FLÄCHE DES BAUGRUNDSTÜCKES EINSCHLIEßLICH DER GEM. § 9 (1) NR. 25 a UND 25 b BauGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN.

2.3 DIE HÖHENLAGE DES FERTIGEN ERDGESCHOßFUßBODENS WIRD AUF MAXIMAL 0,65 M ÜBER DEM HÖHENBEZUGSPUNKT FESTGESETZT.

2.4 ALS HÖHENBEZUGSPUNKT WIRD DIE GEMITTELTE HÖHE DER FERTIGEN STRAßENOBERKANTE, GEMESSEN AUF DER ACHSE DER ERSCHLIEßUNGSSTRAßE AN DEN GRENZEN DES BAUGRUNDSTÜCKES, FESTGESETZT.

3. STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 12, 14, 23 BauNVO

3.1 STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG.

3.2 GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN SIND AN DER GRENZE ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE AUF DAS NOTWENDIGE MAß ZU BEGRENZEN UND IN ABSTIMMUNG MIT DER STADT ESPELKAMP VERKEHRSSICHER ANZULEGEN.

4. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT GEM. § 9 (1) NR. 21 BauGB

4.1 ENTLANG DER SÜDSEITE DER "FLÖTHE" UND DER NORDSEITE "STANGENBACH" WIRD EIN GEH- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DES WASSERVERBANDES FESTGESETZT.

5. VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 10 BauGB

5.1 DAS IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE SICHTDREIECK IST VON JEGLICHER BAULICHER NUTZUNG FREIZUHALTEN. DIE MAXIMALE HÖHE DES BEWUCHSES WIRD AUF 1,80 M ÜBER DEM HÖHENBEZUGSPUNKT FESTGESETZT (SIEHE 2.4).

6. GRÜNMAßNAHMEM GEM. § 9 (1) NR. 20, 25 a UND 25 b BauGB

6.1 DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN SIND VOLLSTÄNDIG UND LÜCKENLOS MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN LAUBBÄUMEN ZU BEPFLANZEN, ZU PFLEGEN, DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND BEI AUSFALL DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

6.2 FÜR JE 5 STELLPLÄTZE IST EIN GROßKRONIGER HEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN, ZU ERHALTEN UND BEI AUSFALL DURCH EINEN NEUEN ZU ERSETZEN.

E. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 9 (4) BauGB IN VERBINDUNG MIT § 86 BauO NRW

1. WERBEANLAGEN

1.1 WERBEANLAGEN SIND NUR AN DER STÄTTE DER LEISTUNG ZULÄSSIG.

1.2 UNZULÄSSIG SIND ALLE BLINKENDEN, MIT WECHSELNDEM LICHT BETRIEBENEN UND SICH BEWEGENDEN WERBEANLAGEN SOWIE WERBEANLAGEN AUF BZW. AN EINFRIEDIGUNGEN UND INNERHALB DER ANBAUVERBOTSGRENZE.

2. EINFRIEDIGUNGEN

2.1 EINFRIEDIGUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM SIND NUR ALS ABPFLANZUNGEN MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN GEHÖLZEN ZULÄSSIG.

2.2 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND MASCHENDRAHT- ODER STAHLGITTERZÄUNE WENN DIESE IN DIE ABPFLANZUNGEN INTEGRIERT ODER HINTER DIE ABPFLANZUNGEN ZURÜCK GESETZT WERDEN. DIE ZÄUNE SIND ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE UM MINDESTENS DIE HALBE ZAUNHÖHE HINTER DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZURÜCKVERSETZT ZU ERRICHTEN.

2.3 DIE FÜR DEN VERKEHR ERFORDERLICHE ÜBERSICHT AN STRAßENEINMÜNDUNGEN UND GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN DARF DURCH EINFRIEDIGUNGEN UND ABPFLANZUNGEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

2.4 DIE FLÄCHEN VOR DEN EINFRIEDIGUNGEN (ABPFLANZUNGEN BZW. MASCHENDRAHT- ODER STAHLGITTERZÄUNEN) BIS ZUR BEFESTIGTEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE SIND VON DEN ANLIEGERN ZU UNTERHALTEN UND ZU PFLEGEN. DIESES GILT FÜR DIE PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN.

F. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEMÄß § 86 BauO NRW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN WERDEN GEMÄß § 84 (1) NR. 20 BauO NRW ALS ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEAHNDET.

DER HAUPT- UND FINANZAUSSCHUß HAT AM 1.9.1999 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. G 1 BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 2.9.1999

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES ÄNDERUNGSPLANES HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 8.10.2002 BIS 11.11.2002 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESPELKAMP, DEN 12.11.2002

(QUADFLIEG) TECHN. BEIGEORDNETER

DER RAT HAT DEN ÄNDERUNGSPLAN GEMÄß § 10 ABS. 1 BauGB AM 18.12.2002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 19.12.2002

BÜRGERMEISTER

DIESER ÄNDERUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BauGB AM 9.1.2003 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER ÄNDERUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB 9.1.2003 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGEHALTEN.

ESPELKAMP, DEN 10.1.2003

(QUADFLIEG) TECHN. BEIGEORDNETER

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000

STADT ESPELKAMP

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. G 1

INDUSTRIEGEBIET AM MITTELLANDKANAL MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 86 BauO NRW

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG

GEMARKUNG ISENSTEDT, FLUR 1, 8 UND 9

GRÖSSE DES PLANGEBIETES CA 36,7 HA

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTEN M. 1:1000

Aufgestellt durch das Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Espelkamp

Datum:	8.11.2000	Geändert:	24.7.2001
Gezeichnet:	Jürgens	Geändert:	2. Änderung vom 16.11.2006, 5. Änd. v. 6.2.05

SEKTION 1/2

SEKTION 2/2